

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktueller Steuertipp

Herbst-Check: Diese Arbeiten lohnen sich auch steuerlich

Wenn die Tage kürzer werden, ist es Zeit, Haus und Garten winterfest zu machen. Viele dieser Arbeiten sind nicht nur sinnvoll, sondern lassen sich auch steuerlich absetzen, vorausgesetzt, sie werden von einem Dienstleister oder Handwerker erledigt. Typische Herbstaufgaben im Garten sind das Entfernen von Laub, der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern oder die Pflege des Rasens. Beauftragt man damit einen Gärtner, erkennt das Finanzamt die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen an. Bis zu 20 Prozent der Arbeitskosten, maximal jedoch 4.000 Euro im Jahr, können so direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Auch rund ums Haus fallen wichtige Wartungsarbeiten an, so z. B. die Reinigung der Dachrinnen, kleine Ausbesserungen am Dach oder das Abdichten von Fenstern zählen zu den Handwerkerleistungen. Gleiches gilt für die Wartung der Heizungsanlage oder den Besuch des Schornsteinfegers. Hier lassen sich 20 Prozent der Arbeitskosten absetzen, maximal 1.200 Euro pro Jahr. Wer zusätzlich einen Reinigungsservice für Fenster

oder Teppiche bucht, kann diese Ausgaben ebenfalls steuerlich geltend machen. Wichtig ist: Es zählen nur die Arbeitskosten, nicht die Materialien. Außerdem muss die Rechnung per Überweisung beglichen werden, Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an. Besonders attraktiv: Bei vermieteten Immobilien sind die Kosten sogar als Werbungskosten in voller Höhe absetzbar.



Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine 2025

10

Oktober

10.10. (13.10.)	Lohn- und Kirchensteuer Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
24.10. (28.10.) ² 27.10. (29.10.) [*]	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.10.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.10. / 03.11. ²	Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Ende der Regelabfrage für die Kirchensteuerabzugsmerkmale

11

November

10.11. (13.11.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
17.11. (20.11.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.11. (26.11.) [*]	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.11.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

^{*} Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

¹ Gilt für Bundesländer, in denen Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag ist.

² Gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.